

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelor Soziale Arbeit

Eine nicht unbeträchtliche Gruppe an Studierenden hat bereits vor Aufnahme des Bachelor-Studiengangs Soziale Arbeit Studienleistungen in anderen Studiengängen und/oder an anderen Studienorten erbracht. Aufgrund begrenzter Vergleichbarkeit ist eine Einstufung der Studierenden in ein höheres Fachsemester (Quereinstieg) nur in den seltensten Fällen möglich. Damit die anderweitig erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen – insofern einschlägig – trotzdem berücksichtigt werden können, schlägt der Prüfungsausschuss vor, die Anerkennung von Teilleistungen in einzelnen Modulen zu prüfen. Um den Verfahrensweg der Anerkennung transparent zu halten, wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Studierende des Bachelor Soziale Arbeit, die Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen und/oder anderen Studienorten erbracht haben, überprüfen eigenständig, ob nach ihrer Auffassung eine Vergleichbarkeit in Bezug auf Inhalte, Umfang und Wertigkeit vorliegt.
2. Ist dies der Fall, stellt die/der Studierende unter Vorlage ihrer/seiner Studiennachweise einen formlosen Antrag bei der/dem entsprechenden Modulbeauftragten.
3. Der/die Modulbeauftragte überprüft, ob die Leistung vergleichbar ist mit den entsprechenden Anforderungen des Modulhandbuchs Bachelor Soziale Arbeit. Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - a. entspricht die erbrachte Leistung *inhaltlich* den Anforderungen des Modulhandbuchs
 - b. entspricht die erbrachte Leistung *umfänglich* den Anforderungen des Modulhandbuchs (Credits, Anzahl der Lehrveranstaltungen)
 - c. entspricht die erbrachte Leistung *in der Wertigkeit* den Anforderungen des Modulhandbuchs (unbenotet – benotet = Studienleistung – Prüfungsleistung).
4. Ist die Leistung vergleichbar, so bestätigt die/der Modulbeauftragte auf dem Vordruck „Anerkennung von Teilleistungen in Modulen des BA Soziale Arbeit“ (der auf der Webseite des Prüfungsamtes herunter geladen werden kann), welche Leistung in welchem Umfang angerechnet werden kann. Der ausgefüllte und unterschriebene Vordruck ist dem/der Antragstellenden Studierenden auszuhändigen.
5. Die/der Studierende stellt einen formlosen Antrag beim Prüfungsamt. Dem Antrag beizufügen sind
 - a. die originalen Nachweise der erbrachten Studien- bzw. Prüfungsleistung
 - b. die unterschriebene Bestätigung der/des Modulbeauftragten.
6. Das Prüfungsamt prüft die eingereichten Unterlagen und informiert die/den Studierenden schriftlich über das Ergebnis.

Anerkennung von Teilleistungen in Modulen des BA Soziale Arbeit

Der/dem Studierenden

Name:

Matr.-Nr.:

können im Modul des BA Soziale Arbeit folgende Leistungen anerkannt werden.

A. Studienleistungen*

im Umfang von Crd.

Thema/Lehrveranstaltung:

.....

B. Prüfungsleistungen**

Im Umfang von Crd.

Mit der Note:

Thema/Lehrveranstaltung:

.....

.....

.....

Ort, Datum

Unterschrift der/des Modulbeauftragten

*Studienleistungen sind von der Studienordnung (Modulhandbuch) geforderte Lehrveranstaltungen, in denen keine benoteten Leistungsnachweise erbracht werden müssen.

** Prüfungsleistungen sind von der Studienordnung (Modulhandbuch) geforderte Lehrveranstaltungen, in denen eine benotete Leistung erbracht werden muss.